

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Ausgleichsfläche "Bundesstraße"

Aufsetzen von Knickwällen
Die Knickwälle sind als Abgrenzung der Ausgleichsfläche mit einer Höhe von 1 - 1,2 m, einer Basisbreite von 3 m und einer Kronenbreite von 1,5 m herzustellen.
Die Wälle sind zweireihig auf Lücke mit einem Abstand von 1,2 m in der Reihe und einem Reihenabstand von 0,7 m mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und zu bepflanzen. Je begonnene 15 m Knick ist eine Stiel-Eiche (*Quercus robur*) der Mindestqualität Heister (3 x v., 150 cm) zu pflanzen.
Die Gehölze sind abschnittsweise in einem Turnus von 10 - 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Die Eichen sind als Überhälter zu erhalten.

Initialpflanzung von Gehölzen
Die Fläche ist mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und anschließend der Selbstentwicklung (Sukzession) zu überlassen. Gegen Wildverbiss ist die Pflanzung nach Bedarf durch Einzäunung zu sichern.
Stoffliche Ein- oder Aufträge sind nicht zulässig, auch nicht zum Zwecke der Düngung, Pflege oder Bodenverbesserung oder zur Lagerung von Räum- und Schnittgut.

Fläche für eine Gehölzentwicklung
Die Fläche ist der Selbstentwicklung (Sukzession) zu überlassen. In den ersten Jahren nach Beginn der Maßnahme sind nach Bedarf Pflegeschnitte ab dem 1. Juli zulässig. Das Mähgut ist abzuführen. Stoffliche Ein- oder Aufträge sind nicht zulässig, auch nicht zum Zwecke der Düngung, Pflege oder Bodenverbesserung oder zur Lagerung von Räum- und Schnittgut.

Pflanzung einer Eichen-Baumreihe
Die Pflanzung der Baumreihe ist vor dem gehölzlosen Knickwall mit Stiel-Eichen (*Quercus robur*) der Qualität Hochstamm (10/12 cm) im Abstand von 15 m vorzunehmen.

Wiederherstellung eines Kleingewässers
Das Kleingewässer ist mit einer Größe von ca. 125 qm und einer maximalen Tiefe von 1,5 m wiederherzustellen. Einzelne Böschungswinkel sind zu vermeiden. Die Böschungen sind in einem Winkel zwischen 1:2 an der steilsten und 1:6 an der flachsten Stelle anzulegen.

Ausgleichsfläche "Liether Moor"

Entwicklung von extensivem Feuchtgrünland
Die Fläche ist extensiv zu beweidern.
Die Beweidung ist ab dem 15. Juni bis zum 31. Oktober eines Jahres als Standweide zulässig. Die Besatzdichte darf 2 Rinder / ha nicht überschreiten. Stoffliche Ein- und Aufträge sind nicht zulässig, auch nicht zum Zwecke der Düngung, Pflege oder Bodenverbesserung oder zur Lagerung von Räum- und Schnittgut. Ein Pflegeschnitt ist nur nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Das Mähgut ist abzuführen.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Plangeltungsbereich

Entwicklung von Säumen
Die Flächen angrenzend an das Regenrückhaltebecken sind durch nährstoffarme Sukzession als Saum zu entwickeln.
Die Flächen sind extensiv durch Mäh- oder Beweidung mit max. 2 Tieren zu pflegen. Eine Mäh- oder Beweidung ist nur nach Bedarf und einschüdig nicht vor dem 1. August eines Jahres durchzuführen.
In den ersten 3 Jahren nach Aufgabe der Nutzung sind bis zu 3 Schnitte / Jahr zulässig. Das Mähgut ist abzuführen.
Stoffliche Ein- und Aufträge sind nicht zulässig, auch nicht zum Zwecke der Düngung, Pflege oder Bodenverbesserung oder zur Lagerung von Räum- und Schnittgut.
Das Befahren der Flächen ist ausnahmsweise zulässig im Rahmen biotoppflegerischer Maßnahmen und im Rahmen der Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens. Das Befahren ist auf das erforderliche Minimum zu begrenzen.

Herstellung einer Feldhecke
Als Abgrenzung zu den privaten Grundstücken ist eine Feldhecke als 3 m breiter Gehölzstreifen mehrreihig im 1,2 m x 1,2 m Verband mit heimischen, standortgerechten Sträuchern anzulegen. Je begonnene 25 m Feldhecke ist ein heimischer, standortgerechter Baum (Hochstamm, Stammumfang 12/14 cm, 10/12 cm bei schwachwüchsigen Arten) zu pflanzen.
Die Gehölze sind abschnittsweise in einem Turnus von 10 - 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Die Bäume sind als Überhälter zu erhalten.

Pflanzung einer Eschen-Baumreihe
Entlang des Grabens an der südlichen Plangebietsgrenze ist eine Baumreihe aus Eschen (*Fraxinus excelsior*) der Qualität Hochstamm mit Stammumfang 12/14 cm im Abstand von 10 m zu pflanzen.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Pflanzung von Einzelbäumen im Straßenraum
Entlang der Planstraßen sind in Abstimmung mit der Erschließungsplanung standortgerechte, heimische Laubbäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Die Pflanzflächen sind als Extensivrasenflächen gemäß DIN 18917 anzulegen und zu pflegen. Gegen das Befahren mit Kraftfahrzeugen sind die Pflanzflächen durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Herstellung einer Hecke
Entlang des Planweges F ist zweireihig auf Lücke mit einem Abstand von 0,6 m in der Reihe und einem Reihenabstand von 0,5 m eine Hecke aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen herzustellen und zu pflegen.

Straßenbegleitgrün
Die Flächen sind als Extensivrasen gemäß DIN 18917 herzustellen und wahlweise mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Vegetationsbeständen (§ 9 (1) 25b BauGB)

Kinderspielfeld
Die Fläche ist in Teilbereichen durch die Anlage von Extensivrasen mit Einzelgehölzen und/oder Gehölzgruppen naturnah zu gestalten. Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Es dürfen keine Arten mit Dornen und/oder giftigen Beeren bzw. Früchten gepflanzt werden.
Zu Wegen, Plätzen und Bänken ist ein Mindestabstand von 2 m - vom Stamm aus gemessen - einzuhalten.

Rohrleitung der Stadwerke Heide
Der 7 m breite Unterhaltungsstreifen für die Niederschlagsleitung DN 1000 der Stadwerke Heide ist als Extensivrasen gemäß DIN 18917 herzustellen. Pflegeschnitte sind nach Bedarf ab dem 1. Juli zulässig. Das Mähgut ist abzuführen.

Knickschutz
Die von der Plangebietsgrenze nicht betroffenen Knicks sind zu erhalten. Das Erhaltungsgebot schließt eine regelmäßige Pflege des Knickbewuchses durch Knicken im 10 - 15-jährigen Umtrieb sowie die Beseitigung von Schäden am Wall ein. Überhälter sind zu erhalten.
Im Abstand von 2 m vom Knickfuß aus gemessen ist:
- die Verriegelung des Bodens mit wasserundurchlässigen Materialien,
- die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie
- die längerfristige Lagerung von organischen oder unorganischen Materialien aller Art
nicht zulässig.
Das Bepflanzen der Knickwälle mit nicht heimischen Arten, Nadelgehölzen und Koniferen ist nicht zulässig.
Die zur baulichen Erschließung von Grundstücken vorgesehenen Maßnahmen (Anlage von Verkehrsflächen, Schaffung von Knickdurchbrüchen und Rodung von Gehölzen) bleiben solange ausgesetzt, bis ein unmittelbarer Bedarf zur Umsetzung besteht.

Flächen für die Behandlung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) 14 BauGB)

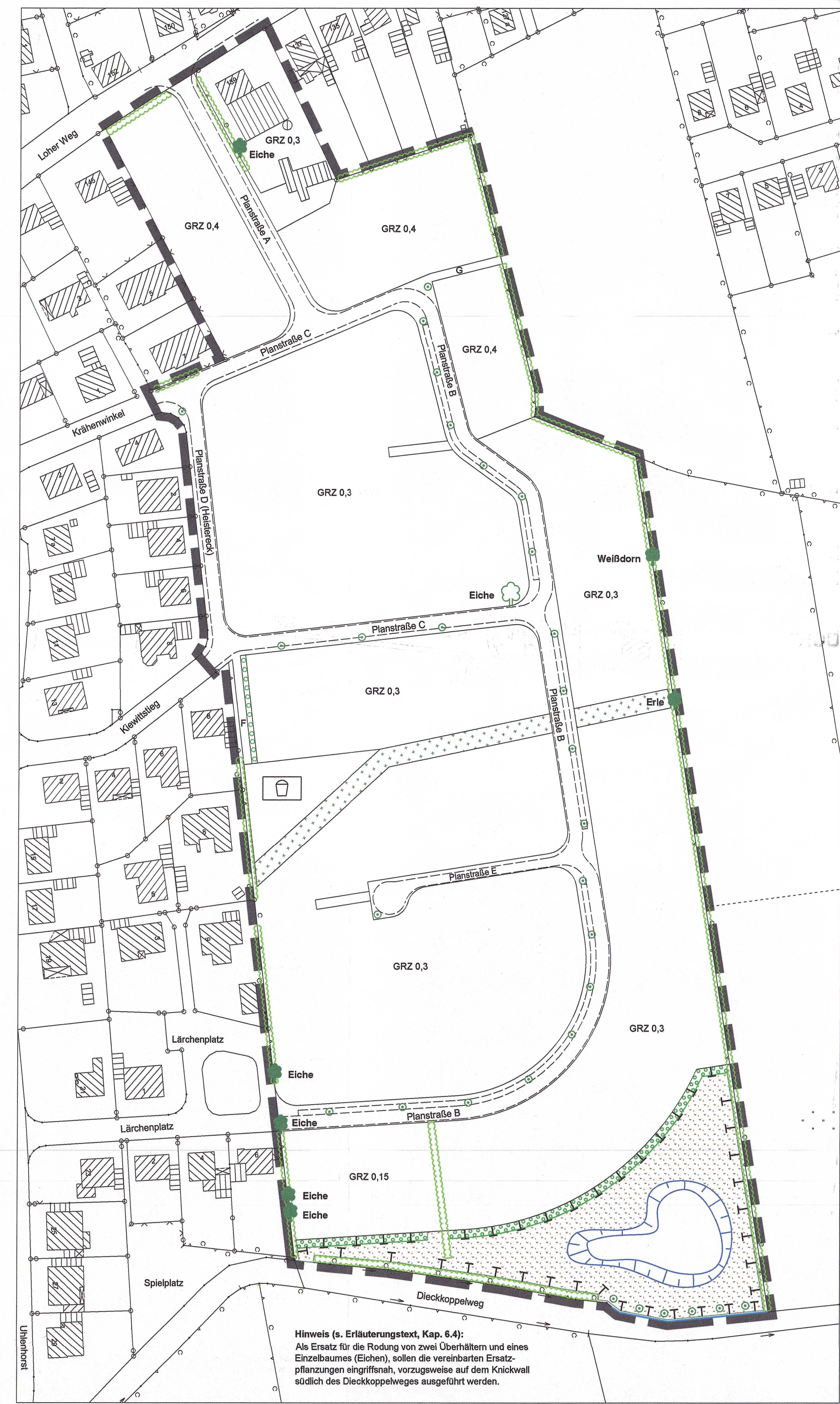
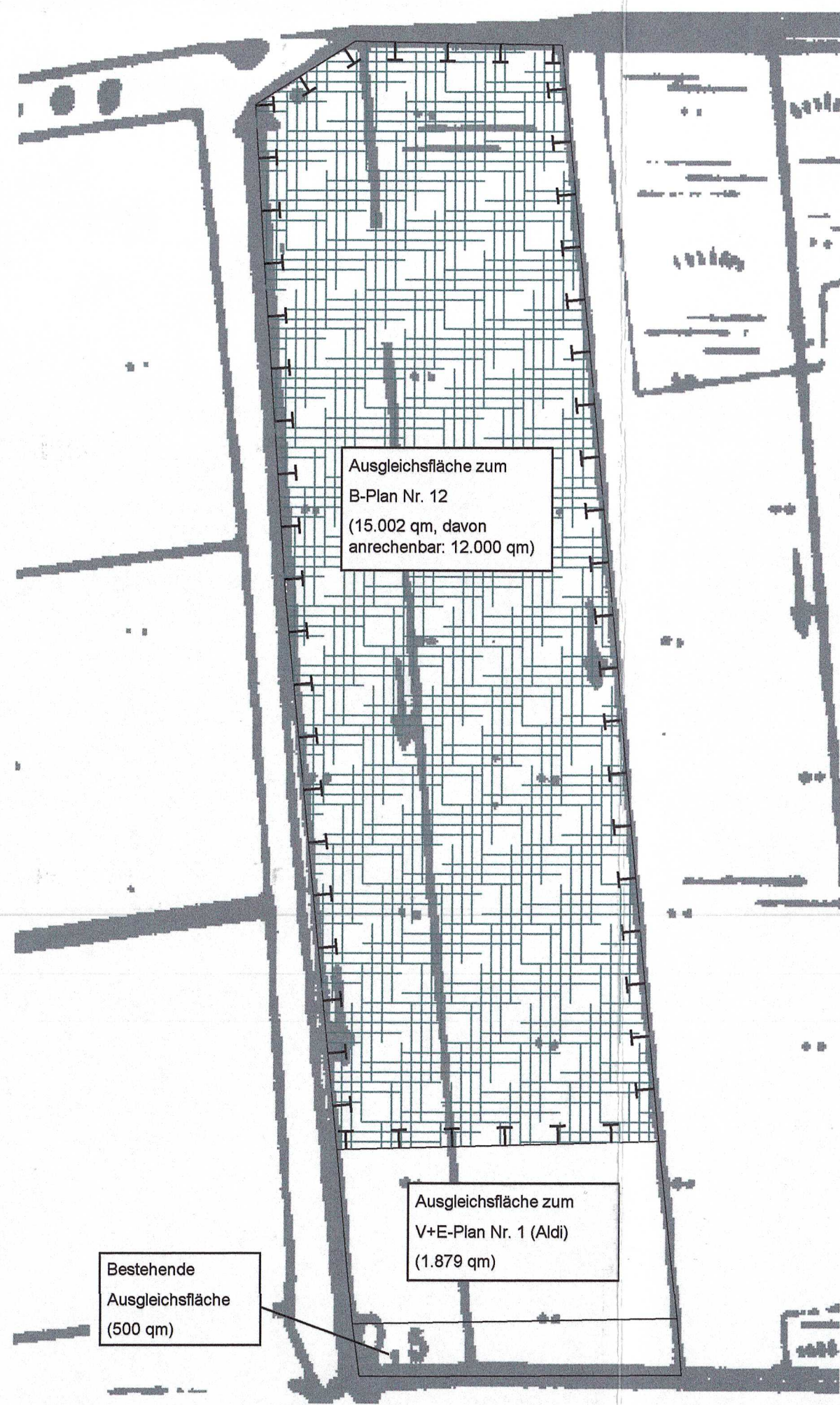
Regenrückhaltebecken
Das Regenwasserrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten. Einzelne Böschungswinkel sind zu vermeiden. Die Böschungen sind in einem Winkel zwischen 1:2 an der steilsten und 1:5 an der flachsten Stelle anzulegen.
Die Böschungsbereiche sind nach Bedarf zu mähen, jedoch:
- nicht häufiger als 1 x im Jahr und
- nicht vor dem 1. August eines Jahres.
Das Mähgut ist abzuführen.

Festsetzungen zur Minimierung der Beeinträchtigung von Boden- und Wasserhaushalt (§ 9 (1) 4, 14 BauGB und § 92 LBO)

Für die Grundstückszufahrten, die öffentlichen Gehwege und Parkplätze, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sowie die privaten Stellplätze sind nur wasserundurchlässige Ausführungen zulässig. Bituminöse Baustoffe und großflächige Betonplatten über 0,25 m² werden nicht zugelassen.

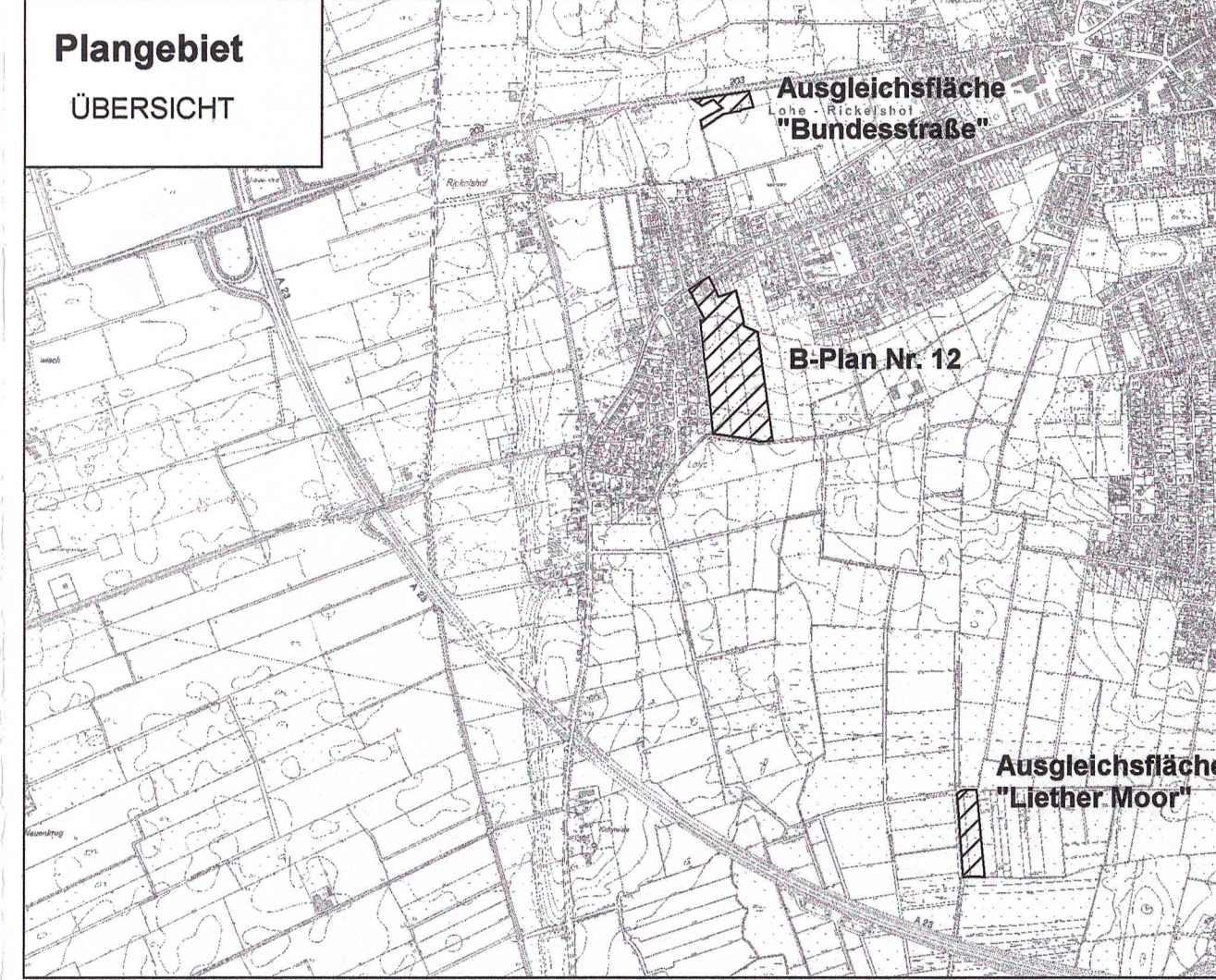
AUSGLEICHSFLÄCHE "LIETHER MOOR"

(Flur 3, Flurstück 35, Gemarkung Lohe-Rickelshof)



LEGENDE

- Grenze des Plangeltungsbereiches
- Knick mit Gehölzen (§ 15b L.NatSchG)
- Eiche Einzelbaum / Überhälter mit Artbezeichnung
- Eiche landschaftsbestimmender Einzelbaum, nach Möglichkeit zu erhalten
- Graben



GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM B-PLAN NR. 12 DER GEMEINDE LOHE-RICKELSHOF

Darstellung: ENTWICKLUNG

Auftraggeber: **PLANUNGSBÜRO MORDHORST GmbH**
Kobberger Str. 25
24589 Nordorf
Tel.: 04392-95271
Fax: 04392-95289

bearbeitet: MAASS, MORDHORST
gezeichnet: MAASS

Auftraggeber: **GEMEINDE LOHE-RICKELSHOF DER BÜRGERMEISTER**

Maßstab: 1 : 1.000
0 10 20 30 m

Stand: 12.9. 2005
Ergänzung / Anpassung: 31.3. 2006

